



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

MERKBLATT

Einzureichende Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung des vorgereinigten Abwassers in den Untergrund

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner

Frau Redlin Telefon 0331 289-3044
Fax 0331 28984-3044

Für die Errichtung einer Grundstücks-Kleinkläranlage wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 71 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) erst benötigt, wenn sie für einen täglichen Abwasseranfall von mehr als 8 m³ bemessen ist. Das würde in etwa dem Anschluss von 50 Einwohnern entsprechen. Das bedeutet, dass Sie für die Schmutzwasserentsorgung eines ganz normalen Einfamilienhauses über eine Kleinkläranlage noch keine wasserrechtliche Genehmigung benötigen.

Aber das gereinigte Abwasser muss beim Verlassen der Kleinkläranlage auf dem Grundstück verbracht werden. Für den Fall, dass es in den Untergrund versickert werden soll, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), weil Sie dadurch ein Gewässer, hier das Grundwasser, benutzen.

Wenn Sie also eine derartige Entsorgung Ihres Schmutzwassers zukünftig vornehmen wollen, müssen Sie einen Antrag an die folgende Adresse richten:

Stadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 20
14469 Potsdam.

Telefonische
Erreichbarkeit:
Montag bis Freitag
8 bis 18 Uhr

Die erforderlichen Antragsunterlagen sollten mindestens enthalten:

- den Antrag des Bereiches Verkehrsflächen auf Befreiung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung,
- eine Beschreibung der Gesamtanlage (Typ, Funktionsweise, technische Daten),
- die Bauartzulassung der Kleinkläranlage (KKA),
- einen Übersichtsplan (zur Einordnung des Grundstückes im Stadtgebiet),
- die maßstäbliche Eintragung der Gesamtanlage im Lageplan (M 1:200 oder größer), insbesondere mit Darstellung der Probenahmestelle,
- die Angaben zur Personenanzahl, deren Abwasser über die KKA entsorgt werden soll, und zur Einleitmenge (in m³/d),
- die Baugrunduntersuchung für den Standort der Versickerungsanlage einschließlich einer Einschätzung zu den Grundwasserverhältnissen auf dem Grundstück (höchster Grundwasserstand oder vergleichbar),
- die Darstellung der Anlage (KKA und Versickerungsanlage) im Längsschnitt mit Eintragung von:
 - Geländehöhen,
 - HGW,
 - Unterkante der Versickerungsanlage (alle Höhenangaben in absoluten Höhen, m ü. NHN),
- und die Berechnung zur Dimensionierung aller Anlageteile nach dem Stand der Technik

Grundlage für die Beurteilung Ihres Antrages durch die Untere Wasserbehörde ist die „Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28.03.2003. (auch einsehbar unter www.mlul.brandenburg.de Fachbereiche\ Wasser\ Abwasserbeseitigung\ Rechtsvorschriften\ Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen)